

Anerkannte Wildschadensschätzer im Landkreis Sigmaringen

Kevin Breh

88048 Friedrichshafen
Telefon 01512 1193899
E-Mail kevin.breh@googlemail.com

Johannes Gerhofer

88518 Mieterkingen
Telefon 0151 42524923
E-Mail johannes.gerhofer@gmx.de

Harald Holl

72517 Sigmaringendorf
Telefon 0176 30699609 oder
07571 742508
E-Mail haraldholl2003@yahoo.de

Andreas Kuhn

72488 Sigmaringen
Telefon 07571 9296902, 07571
9296904 oder 0172 7471681
E-Mail andreas@kuhn-rath.de

Thomas Merten

72488 Sigmaringen
Telefon 0175 4631609
E-Mail thomas_merten@yahoo.de

Thimo Ströbel

88348 Bad Saulgau
Telefon 0172 6282784
E-Mail stroebelth@gmail.com

**Bitte beachten Sie, dass die
Beauftragung eines Schätzers
durch die Gemeinde erfolgt!**



Wildschäden im Feld

Wichtige Informationen zum
Verfahren der
Wildschadensschätzung

Rechtsgrundlagen zum Nachschlagen:

§§ 53 ff JWMG
§ 57 JWMG
§ 13 DVO JWMG
§ 57 Abs. 5 JWMG

Ersatzpflicht und Umfang
Verfahren
Anzeigebescheinigung
Kostenregelung

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Recht und Ordnung
Untere Jagdbehörde
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Stand November 2022

Kosten der Schadensschätzung

Schuldner der Schadensschätzung ist zunächst die Person, die die Schätzung veranlasst. An diese richtet der Wildschadenschätzer seine Rechnung. Haben mehrere Beteiligte die Schätzung veranlasst, kann sich der Schätzer aussuchen, wem er die Rechnung stellt.

Die Kosten für das Schätzungsverfahren werden unter den Beteiligten aufgeteilt. Die genaue Aufteilung ist Sache der Streitparteien.

Eine Aufteilung der Kosten erfolgt nicht, wenn die Kosten des Verfahrens die Höhe des Schadens übersteigen. In diesem Fall muss die Person, die das Verfahren veranlasst hat, die Kosten vollständig tragen.



Verfahren bei Wildschäden

Die Anmeldung des Wildschadens muss **innerhalb einer Woche** auf der zuständigen **Gemeinde** (Rathaus) erfolgen. Die Wochenfrist beginnt zu laufen, sobald die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat bzw. bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Die Anmeldung ist **schriftlich oder zur Niederschrift** zu erstatten. Sie soll den Schaden beziffern und den Jagdpächter benennen.

Die Gemeinde stellt eine **Anzeigebescheinigung** aus und informiert den Jagdpächter.

Landwirt und Jagdpächter sollen miteinander Kontakt aufnehmen und **eine gütliche Einigung** anstreben.

Nach erfolglosem Versuch beauftragt die Gemeinde auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligter einen anerkannten **Wildschadenschätzer** und setzt einen Ortstermin fest.

Im Rahmen des Ortstermins soll auf eine Einigung hingewirkt werden. Scheitert auch dies, erstellt der Wildschadenschätzer ein Gutachten, mit dessen Hilfe die Streitparteien **vor dem Amtsgericht klagen** können.

Was gilt als Wildschaden im Feld?

Unter Wildschäden im Feld versteht man **durch Schalenwild oder Wildkaninchen** verursachte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darunter fallen insbesondere:

- Wühlschäden an Wiesen
- Wühlschäden an Äckern (Saat)
- Fraßschäden (insb. Mais, Getreide)
- Schäden an getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen (bspw. Rüben)

Nicht ersatzpflichtig sind in der Regel Schäden, die bspw. vom Dachs oder von Krähen verursacht werden.

Wer kommt für Wildschäden auf?

Nach dem Gesetz liegt die Ersatzpflicht bei der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer. Wird die Jagdausübung verpachtet, geht in der Regel auch die Ersatzpflicht vertraglich auf den pachtenden Jäger über.

